

BÜRGERVEREIN NIEDERKASSEL1 e.V.

SATZUNG



§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Niederkassel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Niederkassel / Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist unabhängig. Er erfüllt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben, die dem Wohle der Bürger des Ortes dienen. Dazu gehören im Einzelnen die

- Pflege und Förderung des heimischen Brauchtums und die Erhaltung der Kulturgüter.
- Mitarbeit an der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes.
- Mitarbeit an der Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung der Erholungsgebiete.
- Mitarbeit in Fragen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung.
- Mitarbeit an Fragen der Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung von Einrichtungen, die dem Wohle der Jugend dienen.
- Mitarbeit an der Gestaltung des Betreuungswesens für die Alten der Ortsgemeinde.
- Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung, Parteien, Kirchen, Schulen, Vereinen und Organisationen in allen o.a. Angelegenheiten.
- Bearbeitung von Sozialangelegenheiten. Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereins.
- Ausübung jugendpflegerischen Maßnahmen in Anlehnung an das Jugendwohlfahrtsgesetz.
- Das Einbeziehen auch nichtorganisierter Kinder und Jugendlichen in die Aktivitäten der Jugendgruppe.
- Das Bemühen um eine regelmäßige und dauerhafte Begegnung aller Jugendlichen in Niederkassel.
- Die Mitarbeit an Fragen der Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung von Einrichtungen und Jugendbegegnungsstätten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder der Jugendgruppe

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die in der Stadt Niederkassel wohnt und bereit ist, die unter § 2 aufgeführten Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Zum Ehrenmitglied gewählt werden können nur Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. Bei Mitgliederversammlungen durch ihr Stimmrecht an den Beschlüssen teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein seinen Zwecken gemäß zu unterstützen, ihm sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Beitragszahlungen

Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Mitglieder der Jugendgruppe zahlen einen reduzierten Beitrag, soweit sie nicht ordentliches Mitglied sind. Über die Höhe des Jugendbeitrages berät sich der Vorstand mit dem Beirat für Jugendarbeit.

§ 6 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge dürfen nur der Erfüllung der in dieser Satzung unter § 2 festgelegten Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt

§ 7 Spenden, Zuschüsse, Geldeingänge durch Sammlungen

Geldbeträge, die aufgrund von Spenden, Zuschüssen oder durch Sammlungen dem Verein zufließen, sind ordnungsgemäß zu verbuchen und dürfen nur für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Bestimmungen § 2 der Satzung (sowie unter Beachtung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen der Finanzbehörde zur Erlangung der Absetzbarkeit und sonstigen Steuervergünstigungen) verwendet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder endet:

- Durch Kündigung, die spätestens 1 Monat vor Jahresende erfolgen muss,
- Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes, z.B. wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder Schädigung des gemäß § 2 festgelegten Vereinszwecks, wobei von der endgültigen Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden muss.
- Durch Tod eines Mitgliedes.

§ 9 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses verliert das Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten als Mitglied. Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge und die sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindlichen Vereinsgegenstände einzuziehen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat für Jugendarbeit

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer /-in
4. dem Kassenwart
5. dem stellvertretenden Geschäftsführer
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. bis zu 10 weiteren Mitgliedern als Beiräte.

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreter bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes, von denen einer entweder der 1. Vorsitzende oder der 1. Geschäftsführer sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In den Händen der vorgenannten Mitglieder des engeren Vorstandes liegt auch die Geschäftsführung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, davon

mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, anwesend sind. Der Vorsitzende kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins entstehenden Barauslagen eines beauftragten Mitglieds werden nach Prüfung durch den Vorstand ersetzt.

§ 13 Einberufung des Vorstandes

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Sitzung. Sie kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Über die Sitzung führt der Geschäftsführer Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 14 Vorstandswahl

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, und zwar schriftlich mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende ist gehalten, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine außer-ordentliche Versammlung einzuberufen, über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Abstimmung

In der Hauptversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Es hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Anwesenden können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass durch Handzeichen oder in geheimer Wahl abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 17

Der Beirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung in allen sich auf die Durchführung der Jugendarbeit beziehenden Fragen.

Der Beirat für Jugendarbeit setzt sich zusammen aus:

1. einem Jugendleiter/in
2. einem stellvertretenden Jugendleiter/in
3. einem Sprecher/in der Jugendgruppe.

Der Berufung des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters geht eine Absprache zwischen der Jugendgruppe und dem Vorstand voraus.

Die Jugendleiter sollen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung auf dem Gebiet jugendpflegerischer Arbeit ausreichende Sachkunde besitzen.

§ 18 Organisation der Jugendgruppe

Die Mitgliederversammlung der Jugendgruppe wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:

1. zwei Schriftführer/in
2. einen Kassenwart/in
3. mehrere Beisitzer/in, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind.

Die Organisation der Jugendgruppe hat gegenüber dem Vorstand Rechenschaft anzulegen.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen und erschienenen Mitglieder der Versammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder in der Gesamtheit (§ 33 BGB). Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Gesamtvermögen durch die zur Zeit bestehende Gebietskörperschaft, der die Stadt Niederkassel angegliedert ist, dem Zwecke des § 2 dieser Satzung der Stadt Niederkassel zugute kommen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Niederkassel,

Unterschriften:

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

- Schatzmeister

Vorstehende Satzung wurde am 27. Juni 1989
in das hiesige Vereinsregister – 41 VR 926 –
eingetragen.